

SCHUFA-Zusatz zum Maklervertrag

Der Vermieter bevollmächtigt den Makler zur Einholung von SCHUFA-Auskünften. Hierzu hat der Makler einen Vertrag mit der SCHUFA abgeschlossen. Damit der Makler seinen daraus bestehenden Verpflichtungen zur Abgabe von Meldungen nachkommen kann verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber dem Makler zum Zwecke der Weiterleitung an die SCHUFA folgende Informationen zu melden:

- offene Forderung nach Titulierung nach einer wirksamen Kündigung gem. den §§ 543 Abs. 2 Nr. 3, 569 Abs. 3 BGB bzw. wegen Zahlungsverzug nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Wurde eine Forderung an die SCHUFA gemeldet, so verpflichtet sich der Auftraggeber auch die Erledigung/Ausgleich dieser Forderung zu melden.

Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Informationen durch den Makler zu anderen als den genannten Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Makler stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die aus einer nicht den Zwecken entsprechenden Verarbeitung und Nutzung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.